Teilegutachten Nr. 99-1389-00-02

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern
Hersteller: Technische Verenfabrik De Merwede B.V.

Dieses Gutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen/Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Änderungsabnahmen nach § 19 (3) Nr.4 StVZO.

Hersteller: Technische Verenfabriek De Merwede B.V.
Molensteijn 17
3454 PT De Meern/Holland

Verifizierter Betrieb
unter DAR Registrier-Nr. QA 05 113 9036

I. Angaben zur Umrüstung:

Tieferlegung des Fahrzeugaufbaus durch:

Federn für Vorderachse:	Kennzeichnung:	**60-126 VA** (Lackaufdruck)
	Farbe:	rot oder blau
	Windungszahl	ig = 6,0
	Außendurchmesser	Da = 139 mm
	Höhe	Lo = 260 mm
	Drahtstärke	d = 11,5 mm
	Kennlinie:	linear
Federn für Hinterachse:	Kennzeichnung:	**60-126 HA** (Lackaufdruck)
	Farbe:	rot oder blau
	Windungszahl	ig = 6,6
	Außendurchmesser	Da = 152 mm
	Höhe	Lo = 190 mm
	Drahtstärke	d = 13 mm
	Kennlinie:	progressiv

Dämpfer vorn und hinten: Seriendämpfer oder Sportdämpfer ohne verstellbare Federteller, die vom Dämpferhersteller für den Fahrzeugtyp freigegeben sind und die in ihren Abmessungen (Endanschlag, Dämpferrohr-Durchmesser, Einfederweg) dem Serienteil entsprechen. Der Ausfederweg darf um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.

II. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim

Fz.-Typ	Ausführungen	ABE-Nr.
Kadett E-CC	alle	D 559 D 559/1 D 559/2
Kadett E	alle	E 023 E 023/1 E 023/2
Kadett-E-Cabrio	alle	E 388 E 388/1

III. Auflagen und Hinweise:

1. Der vorschriftmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 bescheinigen zu lassen.

2. Die vorschriftsmäßige Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen.

3. Die Fahrzeughöhe ist unter Ziffer 13 neu festzulegen. Das Tieferlegungsmaß betrug am geprüften Fahrzeug 40 mm. Das genaue Maß der Tieferlegung ist von fahrzeugspezifischen Toleranzen und der Fahrzeugausführung abhängig und kann wenige mm nach oben oder unten abweichen.

4. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

5. Die Vorspannung der Federn ist bei maximaler Ausfederung der Achsen zu überprüfen.

6. Das Gutachten ist mit dem Federnsatz mitzuliefern.

7. Spur und Sturz sind auf Serienwerte nach Angaben des Fahrzeugherstellers einzustellen. Ein Vermessungsdiagramm ist vorzulegen.

8. Beim Anbau einer Anhängerzugvorrichtung ist die Höhe der Kupplungskugel über der Fahrbahn zu überprüfen. Bei zulässigem Gesamtgewicht muß die Höhe (Kugelmitte) zwischen 350 und 420 mm betragen.

9. - entfällt -

10. - entfällt -

11. Bei Fahrzeugen mit automatisch-lastabhängigem Bremskraftregler an der Hinterachse ist dieser neu einzustellen.

12. Es ist darauf zu achten, daß sich die Federwegbegrenzungselemente (z.B. Gummi- oder Hartschaumteile auf der Dämpferkolbenstange) in funktionsfähigem Zustand befinden. Auch geringfügig verschlissene Teile sind auszutauschen.

13. - entfällt -

14. Der Einbau des Fahrzeug-Tieferlegungssatzes ist an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen mit sonst serienmäßigen Fahrwerksteilen unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise mit allen Rad-Reifen-Kombinationen zulässig, die
 - serienmäßig Verwendung finden oder
 - durch Rädergutachten bzw. ABE genehmigt sind, soweit die Spurverbreiterung nicht mehr als 2 % beträgt, in den Punkten Auflagen und Hinweise keine diesem Prüfbericht widersprechenden Forderungen erhoben werden und die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination mit dem Serienfahrwerk geprüft ist.

15. - entfällt -

16. Ausreichende Bodenfreiheit bleibt vorhanden.

17. Beim Anbau von Spoilern, Türschwellern und Sonderauspuffanlagen ist auf ausreichende Bodenfreiheit zu achten.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):

18. Bei Fahrzeugen mit einer Sonderrad-Reifen-Kombination sollte nochmals auf Freigängigkeit der Räder bei tiefer Einfederung geachtet werden.

19. Es sind rundum nur die Dämpfer eines Herstellers zu verwenden.

20. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast über 760 kg auf Achse 1. Bei Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast über 715 kg auf Achse 2 ist diese auf 715 kg zu begrenzen. Das zulässige Gesamtgewicht ist gegebenenfalls neu festzulegen.

IV. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse:

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV-Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 2" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling in leerem und beladenem Zustand (zul. Achslasten)
- Freigängigkeit
- Lenkverhalten
- Vorspannung der Federn und Restfederweg
- Betriebsfestigkeit und Kennlinie der Federn

Es wurde kein negativer Einfluß auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts blieben bei der Prüfung unberücksichtigt.

V. Schlußbescheinigung:

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE (siehe Ziff. II) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 bis 3 und ist nur als Einheit gültig.

Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
der
Verkehrswesen-GmbH des TÜV Pfalz
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P00008-95**

67245 Lambsheim, den 29. Februar 2000

Dipl.-Ing. Pfennigwerth
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim Sachverständiger Prüf-Laboratorium EN 45001 - TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH -